

Vorblatt

Ziel(e)

- Förderung der Wirtschaftsbeziehungen und Steigerung der Standortattraktivität Österreichs
- Erzielung von Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Beseitigung der Doppelbesteuerung für Aktiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard
- Beseitigung der Doppelbesteuerung für Passiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard
- Implementierung des OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Es entstehen Mehreinnahmen auf Grund der Ausweitung des österreichischen Besteuerungsrechts bei Zinseinkünften. Hierbei handelt es sich um Steuereinnahmen, die zwischen Bund (66,407%), Ländern (21,660%) und Gemeinden (11,932%) aufzuteilen sind.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund		0	188	188	188	188

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Panama zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der außen- und sicherheitspolitischen sowie der europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern durch geeignete internationale Instrumente." der Untergliederung 12 Äußeres bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit Panama besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen. Gemäß den Informationen der WKÖ konnten im Zeitraum 2000 bis 2010 österreichische Exporte nach Panama um rund 300% gesteigert werden. Damit ist Panama derzeit der größte Importeur österreichischer Produkte in Zentralamerika, was die zunehmende Bedeutung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten unterstreicht. Gemäß den Informationen der OeNB betreffen wesentliche Zahlungsflüsse zwischen beiden Staaten Zinszahlungen, wobei Zinserträge von Panama nach Österreich in den letzten drei Jahren im Schnitt ca. 2,5 Mio. EUR pro Jahr betragen, Zinszahlungen aus Österreich nach Panama beliefen sich im Schnitt auf jährlich rund 1 Mio. EUR.

Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu Panama erfordert den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Durch das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens besteht daher ein Hindernis zum weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Staat. Zudem besteht kein Informationsaustausch zwischen den beiden Staaten, der dem OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft entspricht.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ein Nichtabschluss des Abkommens zwischen Österreich und Panama zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen hätte zur Folge, dass die Doppelbesteuerung nur einseitig zu Lasten Österreichs im Wege der Verordnung BGBl. II 2002/474 vermieden werden könnte. Im Übrigen könnte auf der Grundlage dieser Verordnung auch keine Reduktion der Quellensteuern des ausländischen Staates bewirkt werden, was wiederum zu erhöhtem Anrechnungsbedarf dieser Steuern in Österreich führen würde. Im Fall des Nichtabschlusses des Abkommens fiel auch ein erheblicher Anreiz für Auslandsinvestitionen weg, was sich auf die Standortattraktivität Österreichs nachteilig auswirken würde.

Im übrigen gebietet der internationale Standard der Transparenz und Amtshilfebereitschaft den Abschluss von Abkommen, die einen steuerlichen Informationsaustausch gemäß den Erfordernissen des internationalen Standards ermöglichen. Eine Nichtverwirklichung würde eine positive Bewertung Österreichs durch das Global Forum unnötiger Weise erschweren und überdies zu gravierenden Nachteilen für die österreichische Wirtschaft durch Defensivmaßnahmen internationaler Finanzinstitutionen sowie anderer Staaten führen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der Staatsvertrag tritt frühestens 2015 in Kraft. Eine sinnvolle Evaluierung ist daher frühestens ab 1.1.2019 möglich. Dafür müssen keine besonderen organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt können das Investitionsverhalten sowie die Anzahl der Fälle und das Funktionieren der Amtshilfe mit Panama einer Evaluierung unterzogen werden.

Ziele

Ziel 1: Förderung der Wirtschaftsbeziehungen und Steigerung der Standortattraktivität Österreichs

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In den Jahren zwischen 2000 und 2010 konnten Ausfuhren von Österreich nach Panama um etwa 300% gesteigert werden; in anderen Bereichen besteht jedoch großes Potenzial zum Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen. So liegen der OeNB aus den letzten fünf Jahren insbesondere keine Daten zu Dividendenflüssen im statistisch wahrnehmbaren Ausmaß vor.	Steigerung des Investitionsvolumens.

Ziel 2: Erzielung von Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Von 92 österreichischen Abkommen entsprechen derzeit 40 dem OECD-Standard.	Erhöhung der Abkommen, die einen dem OECD-Standard entsprechenden Informationsaustausch ermöglichen, um ein weiteres Abkommen, und Verbesserung des diesbezüglichen Teilratings Österreichs durch das Global Forum.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Beseitigung der Doppelbesteuerung für Aktiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit kommt es - mangels eines entsprechenden Abkommens - zu keiner auf Gegenseitigkeit beruhenden Vermeidung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten österreichischer Unternehmen in Panama. Dies führt auf Grund des Bestehens innerstaatlicher Maßnahmen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung (VO BGBl. II Nr. 474/2002 zu § 48 BAO) zu einer einseitigen budgetären Belastung Österreichs. Durch den Abschluss des Abkommens kommt es zu einer dem OECD-Musterabkommen entsprechenden Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Österreich und Panama.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Beseitigung der Doppelbesteuerung für Passiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit kommen - mangels eines entsprechenden Abkommens - die nationalen Steuersätze für Passiveinkünfte (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) zur Anwendung. Das bedeutet, dass auf Dividenden von Panama derzeit bis zu 20% an Quellensteuern eingehoben werden können; auf Zinszahlungen und Lizenzgebühren können derzeit bis zu 12,5% eingehoben werden.

Nunmehr ist im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ein maximaler Quellensteuersatz in Höhe von 15% bei Portfoliodividenden vorgesehen; für Schachteldividenden besteht ein begrenztes Besteuerungsrecht des Quellenstaats in Höhe von 5%. Für Zinseinkünfte ist ein maximaler Quellensteuersatz von 5% vorgesehen, wobei umfangreiche Ausnahmen vorgesehen sind, die zur vollständigen Entlastung von Zinszahlungen im Quellenstaat führen. Für Lizenzzahlungen ist ein maximaler Quellensteuersatz von 5% vorgesehen.

Somit erfolgt eine Zuteilung des Besteuerungsrechts bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren gemäß den Grundsätzen des OECD-Musterabkommens, soweit dies mit den außensteuerrechtlichen Positionen der beiden Staaten vereinbar ist.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Implementierung des OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfbereitschaft

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit kann - mangels eines entsprechenden Abkommens - kein steuerlicher Informationsaustausch mit Panama nach dem neuen OECD-Standard erfolgen. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Abkommen erfüllt Österreich seine internationalen Verpflichtungen zur Umsetzung des OECD-Standards betreffend die Übermittlung steuerlich relevanter Informationen.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Erträge		0	188	188	188	188
Nettoergebnis		0	188	188	188	188

Erträge: Aktiveinkünfte:

Es sind aufgrund der Anwendung der VO zu § 48 BAO zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in diesem Bereich keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Passiveinkünfte:

Es entstehen Mehreinnahmen auf Grund der Ausweitung des österreichischen Besteuerungsrechts bei Zinseinkünften, die Berechnungen beruhen auf den Daten der OeNB.

Unter der Annahme, dass auf sämtliche Zinszahlungen die im Abkommen vorgesehenen Ausnahmen vom Quellenbesteuerungsrecht nicht anwendbar sind, ist es nun Österreich als Ansässigkeitsstaat möglich, die nach Österreich fließenden Zinszahlungen mit 20% (statt wie bisher mit lediglich 12,5%) zu besteuern. Somit können die im Schnitt jährlich hereinfließenden Zinszahlungen aus Panama in Höhe von ca. 2,5 Mio. EUR nun in Höhe von ca. 500.000 EUR (statt wie bisher in Höhe von 312.500 EUR) besteuert werden. Daraus ergeben sich steuerliche Mehreinnahmen in Höhe von etwa 187.500 EUR. Ist für einen Teil dieser Zinszahlungen das Quellenbesteuerungsrecht Panamas auf Grund des Abkommens zur Gänze ausgeschlossen, erhöhen sich die steuerlichen Mehreinnahmen für Österreich entsprechend.

Betreffend Zinszahlungen von Österreich nach Panama gilt nach der derzeitigen österreichischen Rechtslage, dass keine Quellensteuern erhoben werden. Somit kommt es in Bezug auf aus Österreich abfließende Zinszahlungen zu keinen Steuerausfällen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen aus einkommensbezogenen und/oder vermögensbezogenen Steuern, Umsatz- und Verbrauchsteuern, Verkehrssteuern und Gebühren

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen.

Erläuterung

Die erwarteten Mehreinnahmen im Unternehmenssteuerbereich liegen unter 1 Mio. Euro.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Mehreinnahmen durch Besteuerung von Zinseinkünften	Bund	1	187.500,00		187.500	187.500	187.500	187.500
GESAMTSUMME					187.500	187.500	187.500	187.500

Es entstehen Mehreinnahmen auf Grund der Ausweitung des österreichischen Besteuerungsrechts bei Zinseinkünften.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Panama zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Mit Panama besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen. Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu diesem Staat erfordert den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Staat gestärkt werden.

Zudem soll durch das Abkommen ein Informationsaustausch zwischen den beiden Staaten ermöglicht werden, der dem OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft entspricht.

Das Abkommen folgt in größtmöglichem Umfang, d.h. soweit dies mit den wesentlichen außensteuerlichen Positionen der beiden Staaten vereinbar ist, den Regeln des OECD-Musterabkommens. Daneben finden – auf Wunsch Panamas – einige Bestimmungen des Musterabkommens der Vereinten Nationen zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern Eingang in das Abkommen.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags werden im Wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Das Abkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf natürliche und juristische Personen anzuwenden, die in einem der beiden Staaten gemäß Art. 4 ansässig sind.

Zu Art. 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für die in beiden Vertragsstaaten in Geltung stehenden oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel enthält die in Doppelbesteuerungsabkommen üblichen OECD-konformen Begriffsbeschreibungen.

Zu Art. 4:

Diese Bestimmungen enthalten in Abs. 1 die OECD-Grundsätze für die Umschreibung des Begriffs Ansässigkeit. Abs. 2 sieht die OECD-konformen Lösungen für Ansässigkeitskonflikte bei natürlichen Personen vor. Abs. 3 sieht in Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen vor, dass bei doppelansässigen Gesellschaften der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung entscheidend ist.

Zu Art. 5:

Dieser Artikel beinhaltet die Definition des Begriffs "Betriebsstätte". In OECD-konformer Weise versteht man unter dem Begriff "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit. Abweichend vom OECD-Musterabkommen werden auch Dienstleistungsbetriebsstätten anerkannt, sofern die Dienstnehmer oder anderes vom Unternehmen beschäftigtes Personal im Vertragsstaat insgesamt mehr als 183 Tage innerhalb von zwölf Monaten anwesend sind. Bauausführungen und Montagen gelten als Betriebsstätte, wenn die Dauer innerhalb von zwölf Monaten 270Tage überschreitet.

Zu Art. 6:

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden in Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen in dem Staat besteuert, in dem sich das betreffende Vermögen befindet. Darüber hinaus hat eine Sonderbestimmung Eingang in das Abkommen gefunden, wonach auch Einkünfte aus einer Nutzungsberechtigung an unbeweglichem Vermögen im Lagestaat besteuert werden, wenn diese Nutzungsberechtigung über Anteile oder andere Rechte an einer Gesellschaft, einem Trust oder einer anderen Institution vermittelt wird.

Zu Art. 7:

Für die Aufteilung der Besteuerungsrechte an gewerblichen Gewinnen gilt die allgemein anerkannte OECD-Regel, derzufolge Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dort nur insoweit besteuert werden dürfen, als sie einer in diesem Staat belegenen Betriebsstätte zurechenbar sind. Hierfür sind der Betriebsstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, hätte erzielen können (Fremdverhaltensgrundsatz). Die vollständige Umsetzung des Authorized OECD Approach (AOA) nach dem OECD-Musterabkommen 2010 wurde nicht in Art. 7 übernommen, vielmehr entspricht Art. 7 dem OECD-Musterabkommen nach den vorhergehenden Fassungen (zuletzt 2008).

Zu Art. 8:

Diese Bestimmung sieht vor, dass Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden dürfen. Es wird keine eigene Regelung für die Binnenschifffahrt getroffen.

Zu Art. 9:

Dieser Artikel befasst sich mit verbundenen Unternehmen (Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle). Er sieht in OECD-konformer Weise vor, dass in diesen Fällen die Steuerbehörden eines Vertragsstaats Gewinnberichtigungen vornehmen dürfen, wenn wegen der besonderen Beziehungen zwischen den Unternehmen nicht die tatsächlichen steuerlichen Gewinne ausgewiesen werden.

Zu Art. 10:

Der Quellenstaat darf bei Portfoliobeteiligungen eine Quellensteuer iHv 15% einbehalten. Dividenden, die an Gesellschaften gezahlt werden, die zu mindestens 10% am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind, unterliegen einer Quellensteuer iHv 5%.

Die in Abs. 3 vorgesehene Definition des Begriffs Dividenden entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Der in Abs. 4 enthaltene Betriebsstättenvorbehalt findet sich im OECD-Musterabkommen. Abs. 5 schließt die so genannte "extraterritoriale Dividendenbesteuerung" aus. In Abs. 6 wird die Erhebung einer "branch profit tax" in Höhe von 5% anerkannt.

Zu Art. 11:

Es wird eine Quellensteuer iHv 5% vorgesehen. Zahlungen unterliegen jedoch gem. Abs. 3 keiner Quellensteuer, wenn ein Vertragsstaat, eine Zentralbank eines Vertragsstaats oder eine Gebietskörperschaft nutzungsberechtigt ist, wenn die Zinsen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Gütern oder Ausrüstung an ein Unternehmen eines Vertragsstaates auf Kredit geleistet werden oder wenn Zinsen an andere Rechtsträger oder

Körperschaften als Ergebnis einer Finanzierung gezahlt werden, die von solchen Institutionen oder Körperschaften im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Vertragsstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Die in Abs. 4 vorgesehene Definition des Begriffs "Zinsen" entspricht dem OECD-Musterabkommen. Der in Abs. 5 enthaltene Betriebsstättenvorbehalt findet sich ebenfalls im OECD-Musterabkommen, wie auch die Quellenregel in Abs. 6 und Abs. 7, der den Fremdverhaltensgrundsatz bei Zinszahlungen zwischen nahestehenden Personen (bzw. verbundenen Unternehmen) vorsieht.

Zu Art. 12:

Die Zuteilungsregel sieht eine Quellensteuer iHv 5% vor. Der in Abs. 4 enthaltene Betriebsstättenvorbehalt findet sich im OECD-Musterabkommen, wie auch Abs. 6, der einen Fremdverhaltensgrundsatz bei Zinszahlungen zwischen nahestehenden Personen (bzw. verbundenen Unternehmen) vorsieht.

Zu Art. 13:

Dieser Artikel enthält in wesentlicher Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen die üblichen Regelungen für die Besteuerung der Gewinne aus Vermögensveräußerungen. Davon abweichend ist in Abs. 4 vorgesehen, dass Gewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person im Falle der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Beteiligungen, die mehr als 20 vom Hundert der Stimmrechte, des Vermögens oder des Kapitalstocks einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft darstellen, im anderen Staat besteuert werden dürfen.

Zu Art. 14:

Nach Art. 14 werden private Aktivbezüge, das sind Aktivbezüge, die nicht unter Art. 18 fallen, im Allgemeinen in jenem Staat besteuert, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird. Art. 14 Abs. 2 enthält hierbei die Ausnahmebestimmung für kurzfristige Auslandstätigkeiten (183-Tage-Regelung). In Abs. 3 wird festgehalten, dass Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges ausgeübt wird, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden können, in dem das Schiff- oder Luftfahrtsunternehmen ansässig ist.

Zu Art. 15:

Das Besteuerungsrecht für Aufsichtsratsbezüge und ähnliche Organe wird entsprechend dem OECD-Musterabkommen dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem die Gesellschaft, die die Aufsichtsratsbezüge auszahlt, ansässig ist.

Zu Art. 16:

Für die Besteuerung der Künstler und Sportler werden im Wesentlichen die OECD-Grundsätze übernommen. Darnach steht jenem Staat das Besteuerungsrecht zu, in dem der Künstler oder Sportler persönlich auftritt (Abs. 1).

Dieses Quellenbesteuerungsrecht geht auch dadurch nicht verloren, dass die Einkünfte nicht unmittelbar dem Künstler oder Sportler, sondern einem zwischengeschalteten Rechtsträger zufließen (Abs. 2).

In Abs. 3 ist vorgesehen, dass öffentlich geförderte Aufenthalte von Künstlern oder Sportlern nicht im anderen Vertragsstaat besteuert werden dürfen. Dasselbe gilt bei Förderungen von gemeinnützigen Einrichtungen.

Zu Art. 17:

Diese Bestimmung sieht ein ausschließliches Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates für Ruhegehälter vor.

Zu Art. 18:

Aktiv- und Ruhebezüge, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, dürfen gemäß den in Art. 18 übernommenen OECD-Grundsätzen im Allgemeinen nur in jenem Staat besteuert werden, in dem sich die auszahlende öffentliche Kasse befindet. Im Protokoll wird festgehalten, dass dies auch für Mitarbeiter der Außenwirtschaftscenter der Wirtschaftskammer Österreich in Panama gilt. Diese Regelung steht unter Ortskräftevorbehalt (Abs. 1 lit. b) und unter dem Vorbehalt erwerbswirtschaftlicher Betätigungen der öffentlichen Hand (Abs. 3).

Zu Art. 19:

Durch diese Bestimmung werden in Anlehnung an die OECD-Prinzipien die den Auslandsstudenten, Praktikanten oder Lehrlingen aus dem Ausland zufließenden Zuwendungen steuerfrei gestellt. Abs. 2 sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung im Quellenstaat für Praktikantentätigkeiten vor.

Zu Art. 20:

Dieser Artikel sieht in Abweichung vom OECD-Musterabkommen vor, dass dem Quellenstaat das Besteuerungsrecht an Einkünften einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, für die im Abkommen keine besondere Zuteilungsregel vorgesehen ist, zugewiesen wird. Abs. 2 sieht einen Betriebsstättenvorbehalt vor.

Zu Art. 21:

In diesem Artikel werden die Methoden festgelegt, nach denen die Doppelbesteuerung vermieden wird. Österreich wendet hierbei auf OECD-Grundlage die Befreiungsmethode unter Progressionsvorbehalt in Bezug auf steuerfreizustellende Einkünfte an. Panama wendet ebenfalls die Befreiungsmethode an.

Zu Art. 22:

Dieser Artikel enthält die OECD-konformen Regelungen über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Abs. 1) oder der Kapitalbeteiligung (Abs. 5). Darüber hinaus besteht ein Diskriminierungsverbot für Staatenlose (Abs. 2).

Desgleichen ist eine Diskriminierung von Betriebsstätten ausländischer Unternehmen gegenüber inländischen Unternehmen (Abs. 3) sowie – vorbehaltlich einer fremdüblichen Gestaltung – eine Diskriminierung beim steuerlichen Abzug von Zinsen, Lizenzgebühren und anderen Entgelten, die ein Unternehmen an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt (Abs. 4), untersagt.

Der Artikel gilt im Einklang mit dem OECD-Musterabkommen für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Zu Art. 23:

Die Vorschriften dieses Artikels enthalten die üblichen Grundsätze über das in Streit- oder Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren.

Zu Art. 24:

Durch diesen Artikel verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten dem OECD-Musterabkommen folgend zum umfassenden Informationsaustausch. Davon sind entsprechend dem neuen OECD-Standard betreffend Transparenz und Amtshilfbereitschaft auch Bankinformationen (Abs. 5) erfasst.

Zu Art. 25:

Dieser Artikel regelt in klarstellender Weise das Verhältnis des Doppelbesteuerungsabkommens zu den völkerrechtlich privilegierten Personen.

Zu Art. 26 und 27:

Diese Bestimmungen betreffen den zeitlichen Anwendungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens.

Zum Protokoll:

1. Es besteht Einvernehmen, dass die Bestimmungen dieses Abkommens keine Anwendung auf Gebühren, Abgaben oder ähnliche Zahlungen finden, die bei der Überquerung des Panamakanals anfallen können.

2. Zu Art. 7:

Diese Bestimmung enthält Klarstellungen bezüglich der Zurechnung von Einkünften im Falle von Lieferungen von Maschinen oder Anlagen an eine Betriebstätte in Form einer Bauausführung oder Montage sowie im Falle von Einkünften, die sich auf Planungs-, Projektierungs-, Konstruktions- oder Forschungsarbeiten sowie technische Dienstleistungen beziehen.

3. Zu Art. 11 Abs. 3:

Es wird klargestellt, dass auch die Österreichische Kontrollbank AG und die Österreichische Entwicklungsbank AG vom Anwendungsbereich umfasst sind.

4. Zu Art. 17 Abs. 3:

Es wird festgehalten, dass Absatz 3 auch auf Trägerkörperschaften zur Anwendung kommt, wenn diese ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig sind und dies vom Ansässigkeitsstaat bestätigt wird.

5. Zu Artikel 18:

Es besteht Einvernehmen, dass die Bestimmungen des Absatz 1 dieses Artikels auch auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen Anwendung finden, die an Mitarbeiter der Außenwirtschaftscenter der Wirtschaftskammer Österreich in Panama gezahlt werden.

6. Zu Art. 24:

Diese Protokollbestimmung dient zur genaueren Festlegung der Vorgangsweise bei Auskunftsverfahren. In der Bestimmung erfolgt eine ausdrückliche Feststellung, dass ein spontaner oder automatischer Informationsaustausch nicht verpflichtend vorgesehen ist.